



## GEMEINDE EIKEN

Gemeindenachrichten vom 15. April 2021

### **Pumpenersatz Brunnen Gemeindehaus**

Die Pumpe beim Brunnen ist defekt und muss ersetzt werden. Der Gemeinderat hat der Ersatzbeschaffung der Pumpe zugestimmt.

### **Fotowettbewerb**

Aufgrund der aktuell mangelnden kulturellen Möglichkeiten hat der Gemeinderat vor einiger Zeit entschieden, etwas Leben ins Dorf zu bringen, indem er einen Fotowettbewerb lanciert hat.

Die Bevölkerung wurde aufgerufen, Impressionen aus Eiken einzureichen. Der Gemeinderat hat die über 70 eingegangenen Fotos gesichtet und die 10 schönsten Fotos ausgewählt und mit einem Preis in Form von Volg Einkaufsgutscheinen prämiert.

Die Siegerfotos sind auf der Webseite [www.eiken.ch](http://www.eiken.ch) publiziert und im Schaukasten bei der Bibliothek aufgehängt.

Der Gemeinderat hat folgende Fotos prämiert:

1. Preis CHF 100.— Nicolas John
2. Preis CHF 80.— Mechthild Pfeffel
3. Preis CHF 50.— Vivienne Jegge
4. Preis CHF 25.— Nadja Steiner
5. Preis CHF 25.— Yolanda Elmiger
6. Preis CHF 25.— Patric Bodmer
7. Preis CHF 25.— Andrea Müller
8. Preis CHF 25.— Heidi Spring
9. Preis CHF 25.— Veronika Brogle
10. Preis CHF 25.— Kilian Bitter

Der Gemeinderat bedankt sich bei allen die sich am Wettbewerb beteiligt haben und gratuliert allen für die wunderschönen Fotos, welche von der Gemeinde gemacht worden sind.

### **Postagentur**

Erfreut hat der Gemeinderat zu Kenntnis genommen, dass die Postagentur, unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen, den Dienstleistungsbetrieb für die Bevölkerung wieder aufnehmen durfte. Er dankt der Firma Colfina Finanz/Treuhand AG für deren Einsatz für die Bevölkerung.

### **Baugesuchsaufgabe**

Vom 16. April bis 17. Mai 2021 liegen auf der Gemeindekanzlei Eiken folgende Bauvorhaben zur Einsichtnahme öffentlich auf:

1. Bauherrschaft: XRT Immobilien AG, Veilchenweg 8, 5074 Eiken  
Grundeigentümer: Anton John-Müller, Stettenenstrasse 5, 5074 Eiken  
Projektverfasser: Architekturbüro Thomas Bussinger AG, Veilchenweg 8, 5074 Eiken  
Bauprojekt: Neubau Mehrfamilienhaus und Zweifamilienhaus mit Autoeinstellhalle  
Standort: Parzelle Nr. 5196, Blaienweg

2. Bauherrschaft: Anton Giess AG, Pulverweg 10, 4310 Rheinfelden  
Grundeigentümer: Anton Giess AG, Pulverweg 10, 4310 Rheinfelden  
Projektverfasser: Otto Partner Architekten AG, Benzburweg 30, 4410 Liestal  
Bauprojekt: Neubau 3 Mehrfamilienhäuser mit Autoeinstellhalle  
Standort: Parzelle Nr. 3348, Schupfarterstrasse  
Zusatzbewilligung: Departement Bau, Verkehr und Umwelt



3. Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG und Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Grundeigentümer: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Hilfikerstrasse 1, 3014 Bern  
Projektverfasser: Hitz und Partner AG, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblaufen  
Bauprojekt: Abbruch best. Mobilfunkantenne und Neubau einer Mobilfunkantenne  
Standort: Parzelle Nr. 1073, Bahnhofstrasse 8  
Zusatzbewilligung: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Allfällige Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung dem Gemeinderat einzureichen.

**Baubewilligungen wurden erteilt:**

Mario und Sabrije Alig, Feldblumenweg 19, 5074 Eiken, für die Erstellung einer Sicht- und Windschutzwand Einfriedung und Garage auf der Parzelle Nr. 5797, Feldblumenweg.

Quaresima Architekten AG, Unterdorfstrasse 1, 4334 Sisseln, für den Neubau eines Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 5821, Weingartenstrasse.

**Strassenraum Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern:**

Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur durch einen regelmässigen Rückschnitt können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Es gelten die folgenden gesetzlichen Bedingungen (§ 42 BauV, § 110 BauG):

Die lichte Höhe für auf die Strasse hinausragende Äste hat 4.50 m und über Gehwegen 2.50 m zu betragen. An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss zudem ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von überragenden Ästen frei zu schneiden.

Wir bitten Sie daher, Ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden.

Zum Schutz unserer Vogelwelt beachten Sie bitte zudem, dass das Brutgeschäft der Vögel gemäss Art. 17, Abs. 1, lit. b. Jagdgesetz nicht gestört werden darf, während der Brutzeit einheimischer Vögel (zwischen 1. März und 30. September) kein Radikalschnitt an Hecken erfolgen soll, bei hohem Anteil an fruchttragenden Heckenarten, welche Tieren eine wichtige Nahrungsquelle im Winter bieten, der Schnitt erst im Februar/März durchgeführt werden soll, ein sanfter Rückschnitt respektive der Rückschnitt einzelner Äste zur Einhaltung der Sichtzone und des Strassenabstandes mittels manueller Schere aber jederzeit möglich ist.